

GEG

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz)

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 1	<i>Nullenergiestandard</i>	S. 985
	§ 2	<i>PV-Pflicht</i>	S. 972
	§ 3	<i>PV-Pflicht</i>	S. 972
	§ 3	<i>Nullenergiestandard</i>	S. 985
	§ 3	<i>Verpflichtende Sanierungsfahrpläne und Klimaberatung</i>	S. 901
	§ 6	<i>Anreize für Sanierungen bei vermieteten Wohnungen stärken</i>	S. 922
	§ 10	<i>Nullenergiestandard</i>	S. 985
	§ 15	<i>Nullenergiestandard</i>	S. 986
	§ 18	<i>Nullenergiestandard</i>	S. 986
	§§ 20-23	<i>Endenergie statt Primärenergie als Steuerungsgröße</i>	S. 889
	§§ 34-45	<i>Nullenergiestandard</i>	S. 986
	§§ 52-56	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>	S. 945
	§§ 72-73	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>	S. 945f.
	§ 79	<i>Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs</i>	S. 891
	§ 80	<i>Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs</i>	S. 891
	§ 83	<i>Gebäuderegister</i>	S. 895
	§ 85	<i>Bedarfsbasierte Energieausweise mit Ausweisung des Verbrauchs</i>	S. 892
	§ 89	<i>Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern</i>	S. 1002
	§ 89	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>	S. 946ff.
	§ 90	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>	S. 946ff.
	§ 91	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>	S. 946ff.
	§ 91a-91e	<i>PV-Pflicht</i>	S. 973ff.
	§ 97	<i>Austausch von Heizungen / Ausstieg aus fossilen Brennstoffen</i>	S. 949
	§ 108	<i>PV-Pflicht</i>	S. 975

geltende Fassung (Vollzitat) "Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/geg/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Ziel</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Ziel</p>	
<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb.</p> <p>(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.</p>	<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden und die stetig zunehmende Nutzung erneuerbarer von Energien aus erneuerbaren Quellen zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb.</p> <p>(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Das Gesetz soll im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler natürlicher Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen. und Durch eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen soll bis 2035 ein klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>	
<p>(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und 2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. <p>Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, 2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, 3. unterirdische Bauten, 4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 5. Traglufthallen und Zelte, 6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren, 	<p>(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und 2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. <p>Die §§ 91a bis 91e gelten abweichend von Satz 1 für sämtliche Gebäude.</p> <p>Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 sowie der §§ 91a bis 91e ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, 2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, 3. unterirdische Bauten, 4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 5. Traglufthallen und Zelte, 6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren, 	

<p>7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,</p> <p>8. Wohngebäude, die</p> <p>a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder</p> <p>b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind und deren zu erwartender Energieverbrauch für die begrenzte jährliche Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, und</p> <p>9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung</p> <p>a) auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder</p> <p>b) jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,</p> <p>8. Wohngebäude, die</p> <p>a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder</p> <p>b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind und deren zu erwartender Energieverbrauch für die begrenzte jährliche Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt, und</p> <p>9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung</p> <p>a) auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder</p> <p>b) jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>[...]</p> <p>25. „Niedrigstenergiegebäude“ ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist und dessen Energiebedarf sehr gering ist und, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll,</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>[...]</p> <p>13a. „Individueller Sanierungsfahrplan“ ein energetisches Sanierungskonzept, wie ein Gebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>25. „NiedrigstenergiegebäudeNull-Energie-Gebäude“ ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist und dessen Energiebedarf sehr gering ist und, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch im Jahresmittel durch eigene Energieproduktion gedeckt wird. Die zeitweise Nutzung von Fremdenergie wird durch die Einspeisung überschüssiger, am Gebäude eigens produzierter Energie, in das öffentliche Stromnetz ausgeglichen. Fremdenergie soll aus Strom und Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll,</p> <p>[...]</p> <p>28a. „öffentliches Gebäude“ ein Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand mit Ausnahme von Gebäuden, die sich im Eigentum solcher juristischer Personen, Personenvereinigungen oder</p>	

	<p>Vermögensmassen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts befinden, die in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen,</p> <p>[...]</p> <p>31a. „wesentliche Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen“ solche, durch die</p> <p>a) die Gesamtkosten der Renovierung oder des Umbaus der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder</p> <p>b) mehr als 25 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Renovierung oder dem Umbau unterzogen werden,</p> <p>31b. „wesentliche Umbauten des Daches“ Änderungen an der Dachfläche, bei denen die was-serführende Schicht durch Dachausbau, Dachaufstockung oder grundständige Dachsanierung erheblich erneuert wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verordnungsermächtigung zur Verteilung der Betriebskosten und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verordnungsermächtigung zur Verteilung der Betriebskosten und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und es kann näher bestimmt werden, wie diese Regelungen sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirken.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und es kann näher bestimmt werden, wie diese Regelungen sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirken. Insbesondere kann geregelt werden, ob die Betriebskosten der Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil auf die Benutzer zu verteilen sind und auf welche Weise dies zu geschehen hat, um verursachungsgerechte Anreize zur Senkung des Energieverbrauchs sowie der durch diesen entstehenden Treibhausgas-Emissionen zu setzen.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Grundsatz und NiedrigstenergiegebäudeNull-Energie-Gebäude</p>	
<p>(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.</p> <p>(2) Das Gebäude ist so zu errichten, dass</p> <p>1. der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen Höchstwert nicht überschreitet, der sich nach § 15 oder § 18 ergibt,</p>	<p>(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude Null-Energie-Gebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.</p> <p>(2) Das Gebäude ist so zu errichten, dass</p> <p>1. der Gesamtenergiebedarf Endenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen Höchstwert nicht überschreitet,</p>	

<p>2. Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe von § 16 oder § 19 vermieden werden und</p> <p>3. der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 45 gedeckt wird.</p> <p>(3) Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz finden keine Anwendung, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.</p> <p>(4) Bei einem zu errichtenden Nichtwohngebäude ist die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 nicht für Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe anzuwenden, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden.</p> <p>(5) Die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 ist nicht auf ein Gebäude, das der Landesverteidigung dient, anzuwenden, soweit ihre Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Landesverteidigung entgegensteht.</p>	<p>der sich nach § 15 oder § 18 ergibt, und Betriebsenergie in der Jahresbilanz null nicht überschreiten darf und</p> <p>2. Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe von § 16 oder § 19 vermieden werden und</p> <p>3. der Wärme- und Kälteenergiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 45 gedeckt wird.</p> <p>(3) Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz finden keine Anwendung, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.</p> <p>(4) Bei einem zu errichtenden Nichtwohngebäude ist die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 nicht für Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe anzuwenden, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden.</p> <p>(5) Die Anforderung nach Absatz 2 Nummer 3 ist nicht auf ein Gebäude, das der Landesverteidigung dient, anzuwenden, soweit ihre Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Landesverteidigung entgegensteht.</p>	
<p align="center">§ 15 Gesamtenergiebedarf</p>	<p align="center">§ 15 Gesamtenergiebedarf(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 18 Gesamtenergiebedarf</p>	<p align="center">§ 18 -Gesamtenergiebedarf(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 20 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes</p>	<p align="center">§ 20 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Wohngebäudes(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 21 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Nichtwohngebäudes</p>	<p align="center">§ 21 Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Nichtwohngebäudes(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 22 Primärenergiefaktoren</p>	<p align="center">§ 22 Primärenergiefaktoren(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien</p>	<p align="center">§ 23 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (aufgehoben)</p>	

<p>§ 34 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs</p>	<p>§ 34 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs(aufgehoben)</p>	
<p>§ 35 Nutzung solarthermischer Anlagen</p>	<p>§ 35 Nutzung solarthermischer Anlagen(aufgehoben)</p>	
<p>§ 36 Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien</p>	<p>§ 36 Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien(aufgehoben)</p>	
<p>§ 37 Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme</p>	<p>§ 37 Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme(aufgehoben)</p>	
<p>§ 38 Nutzung von fester Biomasse</p>	<p>§ 38 Nutzung von fester Biomasse(aufgehoben)</p>	
<p>§ 39 Nutzung von flüssiger Biomasse</p>	<p>§ 39 Nutzung von flüssiger Biomasse(aufgehoben)</p>	
<p>§ 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse</p>	<p>§ 40 Nutzung von gasförmiger Biomasse(aufgehoben)</p>	
<p>§ 41 Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien</p>	<p>§ 41 Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien(aufgehoben)</p>	
<p>§ 42 Nutzung von Abwärme</p>	<p>§ 42 Nutzung von Abwärme(aufgehoben)</p>	
<p>§ 43 Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung</p>	<p>§ 43 Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung(aufgehoben)</p>	
<p>§ 44 Fernwärme oder Fernkälte</p>	<p>§ 44 Fernwärme oder Fernkälte(aufgehoben)</p>	
<p>§ 45 Maßnahmen zur Einsparung von Energie</p>	<p>§ 45 Maßnahmen zur Einsparung von Energie(aufgehoben)</p>	

<p align="center">§ 52 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude</p>	<p align="center">§ 52 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 53 Ersatzmaßnahmen</p>	<p align="center">§ 53 Ersatzmaßnahmen(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 54 Kombination</p>	<p align="center">§ 54 Kombination(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 55 Ausnahmen</p>	<p align="center">§ 55 Ausnahmen(aufgehoben)</p>	
<p align="center">§ 56 Abweichungsbefugnis</p>	<p align="center">§ 56 Abweichungsbefugnis</p>	
<p align="center">§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen</p>	<p align="center">§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen Einbauverbot für Öl- und Gasheizkessel</p>	
<p>(1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.</p> <p>(2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie 2. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. <p>(4)</p> <p>Ab dem 1. Januar 2026 dürfen Heizkessel, die mit Heizöl oder mit festem</p>	<p>(1) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.</p> <p>(2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel sowie 2. heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. <p>(4) Ab dem 1. Januar 2022 dürfen keine Heizkessel, die mit Heizöl oder mit festem fossilen Brennstoff beschickt werden, zum Zwecke der Inbetriebnahme in ein Gebäude eingebaut oder in einem Gebäude aufgestellt werden. Eine Gasheizkessel darf ab dem 1. Januar 2022 nur dann in ein Gebäude eingebaut oder in einem Gebäude aufgestellt werden, wenn der Wärme- und Kälteenergiebedarf dieses Gebäudes überwiegend aus erneuerbaren Energien oder Strom gedeckt wird. Dabei findet Energie aus Biomasse mit Ausnahme von Abfallbiomasse keine Berücksichtigung. Ab dem 1. Januar 2026 dürfen Heizkessel, die mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff beschickt werden, zum Zwecke der</p>	

<p>fossile Brennstoffe beschickt werden, zum Zwecke der Inbetriebnahme in ein Gebäude nur eingebaut oder in einem Gebäude nur aufgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Gebäude so errichtet worden ist oder errichtet wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 anteilig durch erneuerbare Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 und nicht durch Maßnahmen nach den §§ 42 bis 45 gedeckt wird, ein bestehendes öffentliches Gebäude nach § 52 Absatz 1 so geändert worden ist oder geändert wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf anteilig durch erneuerbare Energien nach Maßgabe von § 52 Absatz 3 und 4 gedeckt wird und die Pflicht nach § 52 Absatz 1 nicht durch eine Ersatzmaßnahme nach § 53 erfüllt worden ist oder erfüllt wird, ein bestehendes Gebäude so errichtet oder geändert worden ist oder geändert wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt wird, oder bei einem bestehenden Gebäude kein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz oder an ein Fernwärmeverteilungsnetz hergestellt werden kann, weil kein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung oder kein Verteilungsnetz eines Fernwärmeversorgungsunternehmens am Grundstück anliegt und eine anteilige Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt. <p>Die Pflichten nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 und nach § 52 Absatz 1 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Außerbetriebnahme einer mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff betriebenen Heizung und der Einbau einer neuen nicht mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff betriebenen Heizung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.</p>	<p>Inbetriebnahme in ein Gebäude nur eingebaut oder in einem Gebäude nur aufgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Gebäude so errichtet worden ist oder errichtet wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 anteilig durch erneuerbare Energien nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 und nicht durch Maßnahmen nach den §§ 42 bis 45 gedeckt wird, ein bestehendes öffentliches Gebäude nach § 52 Absatz 1 so geändert worden ist oder geändert wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf anteilig durch erneuerbare Energien nach Maßgabe von § 52 Absatz 3 und 4 gedeckt wird und die Pflicht nach § 52 Absatz 1 nicht durch eine Ersatzmaßnahme nach § 53 erfüllt worden ist oder erfüllt wird, ein bestehendes Gebäude so errichtet oder geändert worden ist oder geändert wird, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt wird, oder bei einem bestehenden Gebäude kein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz oder an ein Fernwärmeverteilungsnetz hergestellt werden kann, weil kein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung oder kein Verteilungsnetz eines Fernwärmeversorgungsunternehmens am Grundstück anliegt und eine anteilige Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt. <p>Die Pflichten nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 und nach § 52 Absatz 1 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Außerbetriebnahme einer mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff betriebenen Heizung und der Einbau einer neuen nicht mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff betriebenen Heizung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 73 Ausnahme</p>	<p style="text-align: center;">§ 73 Ausnahme(aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 79 Grundsätze des Energieausweises</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Grundsätze des Energieausweises</p>	
<p>(1) Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Ein Energieausweis ist als Energiebedarfsausweis oder als Energieverbrauchsausweis nach Maßgabe der §§ 80 bis 86 auszustellen. Es ist zulässig, sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen. Ein Energieausweis ist als Energiebedarfsausweis oder als Energieverbrauchsausweis nach Maßgabe der §§ 80 bis 86 auszustellen. Es ist zulässig, sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.</p> <p>[...]</p>	

<p>(3) Ein Energieausweis ist für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren auszustellen. Unabhängig davon verliert er seine Gültigkeit, wenn nach § 80 Absatz 2 ein neuer Energieausweis erforderlich wird.</p> <p>[...]</p>	<p>(3) Ein Energieausweis ist für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren auszustellen. Unabhängig davon verliert er seine Gültigkeit, wenn nach § 80 Absatz 2 und Absatz 3b ein neuer Energieausweis erforderlich wird.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 80 Grundsätze des Energieausweises</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 Grundsätze des Energieausweises</p>	
<p>(1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherren entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 ausgeführt, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes auszustellen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, wenn nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 ist für Wohngebäude, die weniger als fünf Wohnungen haben und für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, ein Energiebedarfsausweis auszustellen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Wohngebäude</p> <p>1. schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) erfüllt hat oder</p>	<p>(1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherren entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 ausgeführt, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes auszustellen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2a) Wird bei einem bestehenden Gebäude die Anlage der Heizungstechnik ausgetauscht, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes auszustellen. Das gilt auch für den Austausch einer gemeinsamen Heizungsanlage für mehrere Gebäude. 3In diesem Fall ist ein Energiebedarfsausweis im Sinne des Absatzes 2 für jedes betroffene Gebäude auszustellen.</p> <p>(2b) Wird die Gebäudehülle eines Bestandsgebäudes energetisch saniert, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes auszustellen. Das gilt insbesondere, wenn nachträgliche Änderungen an der Wärmedämmung des Gebäudes vorgenommen werden.</p> <p>(3) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, wenn nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 ist für Wohngebäude, die weniger als fünf Wohnungen haben und für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, ein Energiebedarfsausweis auszustellen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Wohngebäude</p> <p>1. schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) erfüllt hat oder</p>	

<p>2. durch spätere Änderungen mindestens auf das in Nummer 1 bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist.</p> <p>Bei der Ermittlung der energetischen Eigenschaften des Wohngebäudes nach Satz 3 können die Bestimmungen über die vereinfachte Datenerhebung nach § 50 Absatz 4 angewendet werden.</p> <p>[...]</p>	<p>2. durch spätere Änderungen mindestens auf das in Nummer 1 bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist.</p> <p>Bei der Ermittlung der energetischen Eigenschaften des Wohngebäudes nach Satz 3 können die Bestimmungen über die vereinfachte Datenerhebung nach § 50 Absatz 4 angewendet werden.</p> <p>(3a) Fällt ein Bestandsgebäude innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes nicht unter die Tatbestände der Absätze 2-5, so ist der Eigentümer spätestens mit Ablauf dieses Zeitraums verpflichtet, sich für das Gebäude einen Energiebedarfsausweis ausstellen zu lassen.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten</p>	
<p>(1) Der Aussteller ermittelt die Daten, die in den Fällen des § 80 Absatz 3 Satz 3 benötigt werden, sowie die Daten, die nach § 81 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 20 bis 33 und § 50 oder nach § 82 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Satz 5 und Absatz 4 Satz 1 Grundlage für die Ausstellung des Energieausweises sind, selbst oder verwendet die entsprechenden vom Eigentümer des Gebäudes bereitgestellten Daten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm ermittelten Daten richtig sind.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Der Aussteller ermittelt die Daten, die in den Fällen des § 80 Absatz 3 Satz 3 benötigt werden, sowie die Daten, die nach § 81 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 20 bis 33 und § 50 oder nach § 82 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Satz 5 und Absatz 4 Satz 1 Grundlage für die Ausstellung des Energieausweises sind, selbst oder verwendet die entsprechenden vom Eigentümer des Gebäudes bereitgestellten Daten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm ermittelten Daten richtig sind. Der Aussteller übermittelt die in Satz 1 genannten Daten an ein zentrales, digitales Gebäuderegister. Das Gebäuderegister ist vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat einzurichten und zu unterhalten.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 85 Angaben im Energieausweis</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Angaben im Energieausweis</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Ein Energiebedarfsausweis im Sinne des § 81 muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>1. bei Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Ergebnisse der nach § 81 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Berechnungen, einschließlich der Anforderungswerte, oder im Fall des § 81 Absatz 1 Satz 2 die in der Bekanntmachung nach § 31 Absatz 2 genannten Kennwerte und nach Maßgabe von Absatz 6 die sich aus dem Jahres-Primärenergiebedarf ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden oder der Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden,</p> <p>2. in den Fällen des § 80 Absatz 2 bei bestehenden Wohn- oder Nichtwohngebäuden: Ergebnisse der nach § 81 Absatz 2 erforderlichen</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Ein Energiebedarfsausweis im Sinne des § 81 muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>1. bei Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Ergebnisse der nach § 81 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Berechnungen, einschließlich der Anforderungswerte, oder im Fall des § 81 Absatz 1 Satz 2 die in der Bekanntmachung nach § 31 Absatz 2 genannten Kennwerte und nach Maßgabe von Absatz 6 die sich aus dem Jahres-Primärenergiebedarf ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden oder der Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden,</p> <p>2. in den Fällen des § 80 Absatz 2 bei bestehenden Wohn- oder Nichtwohngebäuden: Ergebnisse der nach § 81 Absatz 2 erforderlichen</p>	

<p>Berechnungen, einschließlich der Anforderungswerte, und nach Maßgabe von Absatz 6 die sich aus dem Jahres-Primärenergiebedarf ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden oder der Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden,</p> <p>3. bei Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes,</p> <p>4. das für die Energiebedarfsrechnung verwendete Verfahren:</p> <p>a) Verfahren nach den §§ 20, 21,</p> <p>b) Modellgebäudeverfahren nach § 31,</p> <p>c) Verfahren nach § 32 oder</p> <p>d) Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4,</p> <p>5. bei einem Wohngebäude: der Endenergiebedarf für Wärme,</p> <p>6. bei einem Wohngebäude: Vergleichswerte für Endenergie,</p> <p>7. bei einem Nichtwohngebäude: der Endenergiebedarf für Wärme und der Endenergiebedarf für Strom,</p> <p>8. bei einem Nichtwohngebäude: Gebäudezonen mit jeweiliger Nettogrundfläche und deren Anteil an der gesamten Nettogrundfläche,</p> <p>9. bei einem Nichtwohngebäude: Aufteilung des jährlichen Endenergiebedarfs auf Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung, Kühlung einschließlich Befeuchtung.</p> <p>[...]</p>	<p>Berechnungen, einschließlich der Anforderungswerte, und nach Maßgabe von Absatz 6 die sich aus dem Jahres-Primärenergiebedarf ergebenden Treibhausgasemissionen, ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, in Kilogramm pro Jahr und Quadratmeter der Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden oder der Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden,</p> <p>3. bei Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes: Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes,</p> <p>4. das für die Energiebedarfsrechnung verwendete Verfahren:</p> <p>a) Verfahren nach den §§ 20, 21,</p> <p>b) Modellgebäudeverfahren nach § 31,</p> <p>c) Verfahren nach § 32 oder</p> <p>d) Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4,</p> <p>5. bei einem Wohngebäude: der Endenergiebedarf Jahresendenergiebedarf ausschließlich des Jahresendenergiebedarfs für Wärme,</p> <p>6. bei einem Wohngebäude: Vergleichswerte für Endenergie,</p> <p>7. bei einem Nichtwohngebäude: der Endenergiebedarf Jahresendenergiebedarf für Wärme und der Endenergiebedarf für Strom,</p> <p>8. bei einem Nichtwohngebäude: Gebäudezonen mit jeweiliger Nettogrundfläche und deren Anteil an der gesamten Nettogrundfläche,</p> <p>9. bei einem Nichtwohngebäude: Aufteilung des jährlichen Endenergiebedarfs auf Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung, Kühlung einschließlich Befeuchtung.</p> <p>In Energiebedarfsausweisen sowohl für Bestandsgebäude als auch für Neubauten ist zwingend zusätzlich der Energieverbrauch anzugeben. Die Ermittlung des Energieverbrauchs erfolgt nach Maßgabe des § 82 GEG.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 89 Fördermittel</p>	<p style="text-align: center;">§ 89 Fördermittel</p>	
<p>Die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte, die Errichtung besonders energieeffizienter und die Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude können durch den Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert werden. Gefördert werden können</p>	<p>Die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte, von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Versorgung von Gebäuden mit Wärme und Kälte, die Errichtung möglichst kreislauffähiger, besonders energieeffizienter und die Verbesserung der Energieeffizienz und Kreislauffähigkeit bestehender Gebäude sowie Maßnahmen zur Reduktion grauer Emissionen können durch den Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert werden. Gefördert werden können</p>	

<p>1. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte in bereits bestehenden Gebäuden nach Maßgabe des § 90,</p> <p>2. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte in neu zu errichtenden Gebäuden nach Maßgabe des § 90, wenn die Vorgaben des § 91 eingehalten werden,</p> <p>3. Maßnahmen zur Errichtung besonders energieeffizienter Gebäude, wenn mit der geförderten Maßnahme die Anforderungen nach den §§ 15 und 16 sowie nach den §§ 18 und 19 übererfüllt werden, und</p> <p>4. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Sanierung bestehender Gebäude, wenn mit der geförderten Maßnahme die Anforderungen nach den §§ 47 und 48 sowie § 50 und nach den §§ 61 bis 73 übererfüllt werden.</p> <p>Einzelheiten werden insbesondere durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.</p>	<p>1. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte in bereits bestehenden Gebäuden nach Maßgabe des § 90,</p> <p>2. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte in neu zu errichtenden Gebäuden nach Maßgabe des § 90, wenn die Vorgaben des § 91 eingehalten werden,</p> <p>3. Maßnahmen zur Errichtung besonders energieeffizienter Gebäude, wenn mit der geförderten Maßnahme die Anforderungen nach § 10 erfüllt den §§ 15 und 16 sowie nach den §§ 18 und 19 übererfüllt werden, und</p> <p>4. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Sanierung bestehender Gebäude, wenn mit der geförderten Maßnahme die Anforderungen nach den §§ 47 und 48 sowie § 50 und nach den §§ 61 bis 73 übererfüllt werden- und</p> <p>5. die Verwendung von Rohstoffen mit einer besonders günstigen CO2-Bilanz im Lebenszyklus und von kreislauffähigen Baustoffen. Die CO2-Bilanz ist mit Hilfe eines anerkannten Verfahrens zu bestimmen.</p> <p>Einzelheiten werden insbesondere durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 90 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien</p>	
<p>(1) Gefördert werden können Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von</p> <p>1. solarthermischen Anlagen,</p> <p>2. Anlagen zur Nutzung von Biomasse,</p> <p>3. Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie</p> <p>4. Wärmenetzen, Speichern und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden.</p> <p>(2) Vorbehaltlich weitergehender Anforderungen an die Förderung in den Regelungen nach § 89 Satz 3 ist</p> <p>1. eine solarthermische Anlage mit Flüssigkeiten als Wärmeträger nur förderfähig, wenn die darin enthaltenen Kollektoren oder das System mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind oder ist,</p> <p>2. eine Anlage zur Nutzung von fester Biomasse nur förderfähig, wenn der Umwandlungswirkungsgrad mindestens folgende Werte erreicht:</p> <p>a) 89 Prozent bei einer Anlage zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 oder der Pflicht nach § 52 Absatz 1 dient,</p>	<p>(1) Gefördert werden können Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von</p> <p>1. solarthermischen Anlagen,</p> <p>2. Anlagen zur Nutzung von BiomasseAbfallbiomasse,</p> <p>3. Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme, sowie</p> <p>4. Wärmenetzen, Speichern und Übergabestationen für Wärmenutzer, wenn sie auch aus Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gespeist werden sowie</p> <p>5. fossilfrei betriebene Brennstoffzellenheizungen.</p> <p>Gefördert werden auch die für die Errichtung oder Erweiterung der in Nummer 1 bis 4 genannten Anlagen anfallenden Umbaukosten.</p> <p>(2) Vorbehaltlich weitergehender Anforderungen an die Förderung in den Regelungen nach § 89 Satz 3 ist</p> <p>1. eine solarthermische Anlage mit Flüssigkeiten als Wärmeträger nur förderfähig, wenn die darin enthaltenen Kollektoren oder das System mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind oder ist,</p>	

<p>b) 70 Prozent bei einer Anlage, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dient,</p> <p>3. eine Wärmepumpe zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt.</p> <p>Die Zertifizierung von einer solarthermischen Anlage mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomassekessels ist der nach DIN EN 303-5: 2012-10 ermittelte Kesselwirkungsgrad, der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomasseofens der nach DIN EN 14785: 2006-09 ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad und in den übrigen Fällen des Satzes 1 Nummer 2 der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Wirkungsgrad.</p>	<p>2. eine Anlage zur Nutzung von fester Biomasse nur förderfähig, wenn der Umwandlungswirkungsgrad mindestens folgende Werte erreicht:</p> <p>a) 89 Prozent bei einer Anlage zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 oder der Pflicht nach § 52 Absatz 1 dient,</p> <p>b) 70 Prozent bei einer Anlage, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dient,</p> <p>3. eine Wärmepumpe zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt.</p> <p>Die Zertifizierung von einer solarthermischen Anlage mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomassekessels ist der nach DIN EN 303-5: 2012-10 ermittelte Kesselwirkungsgrad, der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomasseofens der nach DIN EN 14785: 2006-09 ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad und in den übrigen Fällen des Satzes 1 Nummer 2 der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Wirkungsgrad.</p> <p>(3) Eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlage ist nicht förderfähig.</p>	
<p align="center">§ 91 Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude</p>	<p align="center">§ 91 Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude(aufgehoben)</p>	
	<p align="center">§ 91a Pflicht zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden</p>	
	<p>(1) Die Eigentümer von Gebäuden haben sicherzustellen, dass eine Photovoltaikanlage auf der für deren Nutzung geeigneten Dachfläche betrieben wird, wenn</p> <p>1. die Errichtung des Gebäudes nach dem (Inkrafttreten des Gesetzes) beginnt oder</p> <p>2. nach dem (Inkrafttreten des Gesetzes) wesentliche Umbauten des Daches erfolgen. Sie können sich hierzu eines Dritten bedienen. Die Inbetriebnahme der Anlage hat unverzüglich ab Beginn der Nutzung des Gebäudes zu erfolgen; bei wesentliche Umbauten des Daches, sobald die Umbaumaßnahme fertiggestellt ist und das Gebäude genutzt wird.</p> <p>(2) Ersatzweise kann zur Erfüllung der Pflicht gemäß Absatz 1 auch</p> <p>1. eine Photovoltaikanlage auf der Außenfläche des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung oder</p> <p>2. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung gemäß § 35 auf der hierfür geeigneten Dachfläche, auf der Außenfläche des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung betrieben</p>	

	<p>werden und dieser Flächenanteil zur Erfüllung der Pflicht gemäß Absatz 1 angerechnet werden.</p> <p>(3) Die Pflicht gemäß Absatz 1 entfällt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihrer Erfüllung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, 2. ihre Erfüllung technisch unmöglich ist oder 3. ihre Erfüllung wirtschaftlich unvertretbar ist. <p>Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Eigentümer von der Pflicht gemäß Absatz 1 auf Antrag gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 GEG befreien.</p>	
	<p>§ 91b Besondere Pflichten für öffentliche Gebäude</p>	
	<p>(1) Bei öffentlichen Gebäude ist ergänzend zur Pflicht gemäß § 91a sicherzustellen, dass eine Photovoltaikanlage auf der gesamten für deren Nutzung geeigneten Dachfläche betrieben wird.</p> <p>(2) Eigentümer öffentlicher Gebäude haben die Dachfläche bei wesentlichen Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen, die nach dem 30.06.2022 beginnen, sofern erforderlich und statisch und technisch möglich, zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zu ertüchtigen. § 91a Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Eigentümer öffentlicher Gebäude haben bis spätestens zum 31. Dezember 2024 sicherzustellen, dass eine Photovoltaikanlage auf der gesamten für deren Nutzung geeigneten Dachfläche betrieben wird. § 91a Absatz 1 Satz 2 sowie § 91a Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Pflichten gemäß den Absätzen 2 und 3 gelten nicht für Dachflächen, auf denen bereits eine Dachbegrünung erfolgt ist oder eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung gemäß § 35 betrieben wird.</p>	
	<p>§ 91c Pflicht zum Betrieb einer Photovoltaikanlage bei Parkplätzen</p>	
	<p>(1) Die Eigentümer von für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen geeigneten Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge haben sicherzustellen, dass eine Photovoltaikanlage über der geeigneten Stellplatzfläche betrieben wird, wenn die Errichtung des Parkplatzes nach dem 30.06.2022 beginnt. Die Inbetriebnahme der Anlage hat unverzüglich ab Beginn der Nutzung des Parkplatzes zu erfolgen.</p>	

	<p>(2) § 91a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Eigentümer von der Pflicht gemäß Absatz 1 auf Antrag aus städtebaulichen Gründen befreien.</p>	
	<p>§ 91d Verordnungsermächtigungen</p>	
	<p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mindestanforderungen an eine zur Nutzung einer Photovoltaikanlage geeignete Dach- und Stellplatzfläche sowie an die zu betreibende Photovoltaikanlage; 2. in welchem Umfang die geeignete Dach- und Stellplatzfläche mindestens zum Betrieb einer Photovoltaikanlage genutzt werden muss; 3. die von der Pflichten gemäß § 91a und § 91b ausgenommenen Gebäude; 4. die Anforderungen an eine technische Unmöglichkeit gemäß § 91a Absatz 3 Nr. 2; 5. die Anforderungen an eine wirtschaftliche Unvertretbarkeit gemäß § 91a Absatz 3 Nr. 3; hierbei sind auch die durch den Betrieb der Photovoltaikanlage vermeidbaren Klimaschadenskosten zu berücksichtigen 	
	<p>§ 91e Evaluation</p>	
	<p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit evaluiert im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts bis zum 31. Dezember 2024 die Photovoltaikpflicht gemäß den §§ 91a bis § 91d, insbesondere, inwieweit hierdurch der Ausbau von und die Energieerzeugung durch Photovoltaikanlagen befördert wird.</p>	
<p>§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers</p>	<p>§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers</p>	
<p>(1) Bei einer heizungstechnischen Anlage prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008</p>	<p>(1) Bei einer heizungstechnischen Anlage prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008</p>	

<p>(BGBI. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Heizkessel, der nach § 72 Absatz 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 73, außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird, 2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die nach § 71, auch in Verbindung mit § 73, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind und 3. ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Absatz 4 und 5 eingebaut ist. <p>[...]</p>	<p>(BGBI. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Heizkessel, der nach § 72 Absatz 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 73, außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird, 2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die nach § 71, auch in Verbindung mit § 73, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind und 3. ein mit Heizöl fossilen Brennstoffen beschickter Heizkessel entgegen § 72 Absatz 4 und 5 eingebaut ist. <p>[...]</p>	
<p>§ 108 Bußgeldvorschriften</p>	<p>§ 108 Bußgeldvorschriften</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>[...]</p> <p>17a. entgegen § 91a bis 91c nicht sicherstellt, dass eine Photovoltaikanlage betrieben wird,</p> <p>[...]</p>	
